

F A € T S

Ausgabe 4/2017

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

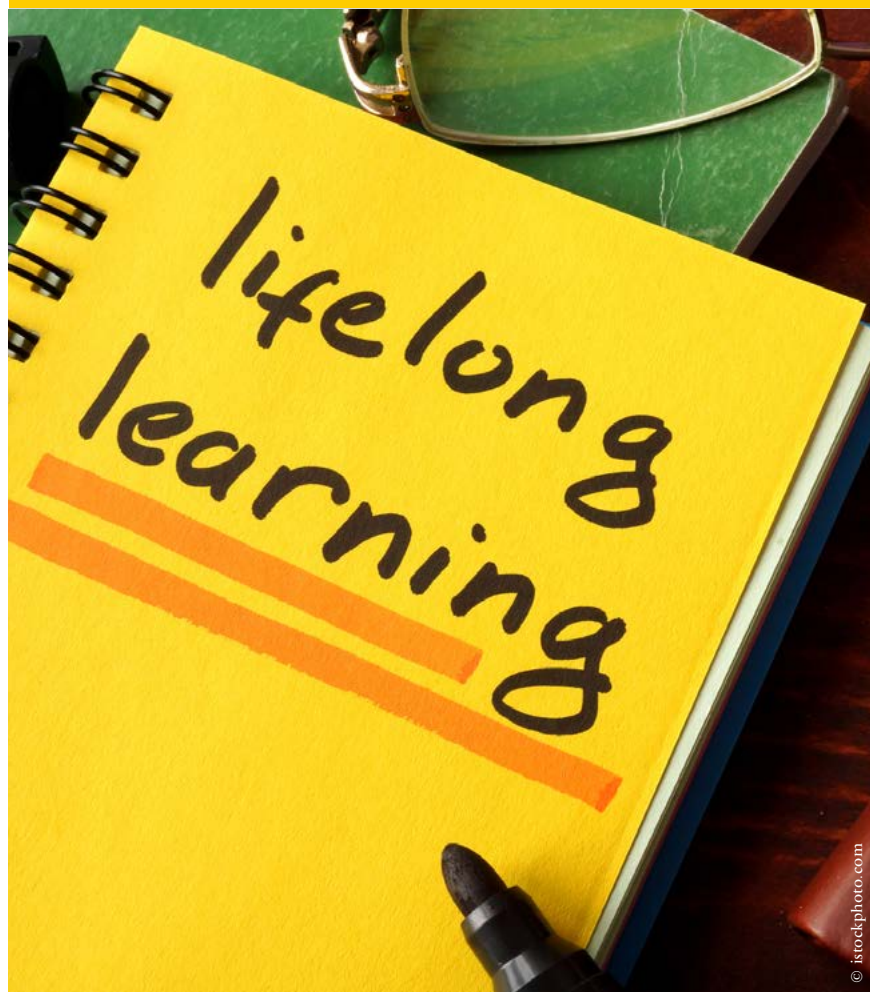
www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/pro-kunden

Recht	
RA Prof. Dr. Christian Winternitz zur Zielmarktbestimmung nach MiFID II	5
Berufsgruppen	8
Europäische Union	
MEP Mag. Othmar Karas zur Wirtschafts- und Währungsunion	12
Steuertipp	
von Mag. Cornelius Necas zur MiFID II und Umsatzsteuer	13
Kommentar	
von FGO Dr. Herbert Samhaber	15
Fachverband	16
News	18



Gewerbliche Vermögensberatung und Weiterbildung – Status quo und quo vadis?

Mag. Dagmar Hartl-Frank

- „Welchen Lehrplan muss ich befolgen?“
- „Wie viele Stunden muss ich wofür absolvieren?“
- „Welche Stunden fehlen mir noch?“
- „Ich bin bei den Standesregeln, muss ich deshalb dieselben Stunden doppelt machen?“

Diese und ähnliche Fragen werden immer wieder gestellt. Häufig hören wir bei Mitgliederanfragen zum Thema Weiterbil-

dungsverpflichtung auch einen dieser Sätze:

- „Jetzt bin ich aber verwirrt.“
- „Bald kenne ich mich gar nicht mehr aus!“

Dieser Artikel soll einladen, sich entspannt mit dem etwas sperrigen Thema zu beschäftigen und Licht ins Dunkel bringen.

Zum besseren Verständnis des Status quo werden die verschiedenen Tätigkeits-

bereiche der Gewerblichen Vermögensberatung beleuchtet:

Tätigkeit Wertpapiervermittler (WPV)

Seit der Gewerberechtsreform 2012 besteht für diesen Bereich die **gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung** im Ausmaß von 40 Stunden in drei Jahren. Die Rechtsgrundlage dafür liegt in der Gewerbeordnung ▶

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Ein spannendes und intensives Jahr 2017 geht dem Ende zu. Die gute Nachricht: Die Umsetzung der MiFID II in nationales Recht ist praktisch abgeschlossen und auch wenn das Geschäft durch die MiFID-Umsetzung nicht leichter oder einfach wird, so haben mir viele Vertreter von Wertpapierfirmen gesagt, dass sie mit dem WAG 2018 leben können. Das spricht für die Wertpapierfirmen und deren Leiter, denn ich habe mitbekommen, dass einige Banken hier den Sprung nicht geschafft und ihre Konzessionen zurückgelegt haben.

Der Wermutstropfen: Noch stehen Herausforderungen vor uns. Im April 2018 wird die Datenschutzgrundverordnung in nationales Recht umgesetzt und die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie ist auf den Oktober 2018 verschoben worden. Dies bedeutet zwar, dass es noch für gute 10 Monate Zeiten der Ungewissheit gibt (was kommt gesetzlich wirklich), aber das bietet die große Chance, gesetzliche Bestimmungen, die schon zum Beschluss im Nationalrat waren und im letzten Moment abgewendet werden konnten, endgültig vom Tisch zu bringen. Zusätzlich werden wir die Zeit intensiv dazu nutzen, nicht nur „Fehlentwicklungen“ bei gesetzlichen Normen zu verhindern, sondern auch konstruktive Vorschläge einzubringen, wie bestimmte Bereiche besser geregelt werden können. So wollen wir zum Beispiel die Prüfungsordnung für Vermögensberater und die Weiterbildungsverpflichtungen effizienter und für Sie als Mitglieder einfacher gestalten.

Insgesamt ergeben sich für den Fachverband Finanzdienstleister somit 3 Schwerpunkte für das Jahr 2018.

1. Sie als Mitgliedsbetriebe – wenn noch vereinzelt erforderlich – bei der Umsetzung der MiFID zu unterstützen. Hier scheint mir vor allem die Kommunikation mit der FMA die wichtigste Aufgabe zu sein.
2. Es wird wichtig sein, Sie über die Datenschutzgrundverordnung so zu informieren, dass Sie deren Vorgaben mit möglichst wenig Zeitaufwand und möglichst kostengünstig in Ihrem Unternehmen umsetzen können.
3. Der dritte (und wichtigste) Schwerpunkt liegt in der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie. Hier sind wir im nationalen Gesetzwerdungsprozess aus meiner Sicht quasi wieder bei Null.

Dadurch bietet sich aber die Chance, wesentliche gesetzliche Regelungen nicht erst auf Basis von Gesetzesvorschlägen und Begutachtungen zu kommentieren, sondern den gesetzgebenden Institutionen schon im Vorfeld zu erläutern, warum welche Regelungen und Details zu den bestmöglichen Lösungen für alle Stakeholder führen.

Da die Regierung sicher erst im Jahr 2018 zu arbeiten beginnen wird, gibt es passend zur Jahreszeit nun eine Phase der Entspannung und Erholung.

Und dies wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien. Eine schöne erholsame und besinnliche Zeit mit schönem Jahresausklang und vor allem alles Gute für das Jahr 2018.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



- (GewO). Für die Gewerbliche Vermögensberatung findet man die Bestimmung in § 136a Abs 6, für den Wertpapiervermittler in § 136c.

Welche Inhalte müssen geschult werden?

Die Grundlage dafür ist der vom Fachverband Finanzdienstleister erstellte Lehrplan. Der erste Lehrplan wurde gleich mit der Reform im Jahr 2012 veröffentlicht und enthält folgende Stundenzuweisung:

Lehrplan 2012			
Modul	Inhalt	Stunden pro Einheit	Modul gesamt
Modul 1:	Allgemeiner Teil		6
	Gewerberecht des „Wertpapiervermittlers“ nach der Gewerbeordnung	3	
	Geldwäsche- und Terrorismusbestimmungen	3	
Modul 2:	Wertpapierdienstleistungen		24
	Recht der Wertpapierdienstleistungen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007:		
	• Die Wertpapierdienstleister; Berechtigungsumfang und Verpflichtungen	3	
	• Eignungstest und Angemessenheitstest (§ 43 bis 45 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007)	9	
	Wertpapierwissen	12	
Modul 3:	Neue Rechtsentwicklungen und Marktentwicklungen		10
Gesamt:		40	40

Am 27.4.2016 wurde ein neuer Lehrplan mit folgender Stundenzuweisung veröffentlicht:

Lehrplan 2016		
Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1:	Allgemeines Berufsrecht	4
Modul 2:	Verbraucherschutzrecht	4
Modul 3:	Recht der Wertpapierdienstleistungen	4
Modul 4:	Wertpapierwissen	4
Fachwissen:	Wissensvertiefung	24
Gesamt:		40

Häufig zu Missverständnissen führt dies: Um ein Zeugnis für eines der Module 1 bis 4 zu erhalten, muss jeweils die gesamte dafür vorgesehene Schulung im Ausmaß von 4 Stunden absolviert werden. Es gibt

keine Teilanrechnungen. Ein Zeugnis muss über das gesamte Modul erworben werden.

Damit ist gemeint, dass die Module 1 bis 4 als 4-Stunden-Einheiten gesehen werden und es nicht möglich ist, einen ein- oder halbstündigen Vortrag als Teil eines Moduls anzurechnen. Solche Vorträge können im Bereich „Fachwissen“ gesammelt werden. Damit ist der Lehrplan 2016 flexibler gestaltet und es wird mehr Rücksicht auf eventuelle Spezialisierungen genommen.

Dieser „neue“ Lehrplan gilt seit 27.4.2016 und löst den alten Lehrplan ab. Der Lehrplan vom 28.8.2012 gilt seit 27.4.2016 nur mehr für bereits angefangene Dreijahresperioden und ist sonst aufgehoben.

Kann mich mein Haftungsdach weiterbilden?

In der GewO liest man unter anderem: Als Schulungen in genanntem Sinne gelten mindestens vierzig Stunden an einschlägigen Lehrgängen bei einer unabhängigen Ausbildungsinstitution. Das heißt, dass Produktschulungen der eigenen Rechtsträger hier nicht eingerechnet werden dürfen. Als unabhängige Institution gelten jedenfalls auch universitäre Einrichtungen und Fachhochschulen, außerdem die Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs, öffentliche Institutionen und auch private Bildungsinstitute. Eine Liste der uns bekannten privaten Bildungsinstitute finden Sie auf der Website des Fachverbands Finanzdienstleister.

Wer prüft die Einhaltung der Verpflichtung?

Da es sich hier um eine gewerberechtliche Pflicht handelt, ist in erster Linie die Gewerbebehörde für die Überprüfung der Einhaltung zuständig. Wichtig zu wissen ist auch, dass Schulungsnachweise zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten sind.

Ab 2018 gilt ein neues umfassendes Einsichtsrecht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Das bedeutet, dass die FMA nicht nur bei den Rechtsträgern, sondern direkt bei den Erfüllungshelfern Vor-Ort-Prüfungen durchführen darf. Unter anderem könnte dabei auch die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung geprüft werden.

Was passiert bei Nichteinhaltung der Pflicht?

Die GewO beantwortet auch diese Frage: Auch ein bloß einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtung, sich einer Schulung zu unterziehen, kann bewirken, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 nicht mehr besitzt. Das bedeutet, dass die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung für den Tätigkeitsbereich der Wertpapiervermittlung entziehen kann, wenn die Weiterbildung nicht nachgewiesen wird.

Zusätzlich wird der Rechtsträger regelmäßig von der FMA geprüft. Wenn Beanstandungen gefunden werden, kann dies zu Verwaltungsstrafen führen, da der Rechtsträger für die ordnungsgemäße Schulung seiner Erfüllungshelfen verantwortlich ist. Grundsätzlich wird die Erfüllung der gewerberechtlichen Verpflichtung auch von der FMA als ausreichend gesehen.

Wann beginnt die Drei-Jahres-Frist?

Für Berufseinsteiger ist diese Frage einfach zu beantworten: Ab der Eintragung der Gewerbeberechtigung in das GISA beginnt die Frist zu laufen. Für Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung, die schon lange tätig sind, wurde 2012 eine Übergangsfrist für die Meldung an die Gewerbebehörde bis 1.9.2014 geschaffen. Der Behörde musste gemeldet werden, ob man als Wertpapiervermittler oder Vertraglich Gebundener Vermittler und unter welchem Rechtsträger man tätig ist. In diesem Fall begann die Frist mit der Eintragung des bzw. der jeweiligen Vertretungsverhältnisse(s) zu laufen. Das heißt also, dass die erste Periode für diese Vermögensberater irgendwann zwischen dem 1.9.2012 und dem 1.9.2014 begann und somit auch zwischen 1.9.2015 und 1.9.2017 endete.

Welcher WPV-Lehrplan gilt für mich?

Ab 2018 ist sehr wahrscheinlich, dass der Lehrplan von April 2016 zur Anwendung kommt. Dies deshalb, weil alle Gewerblichen Vermögensberater, die in die oben beschriebene Übergangsfrist gefallen sind, mittlerweile im zweiten Weiterbildungszyklus angefangen sind. Der alte Lehrplan von 2012 gilt hier nur noch für jene, die bereits vor 27.4.2016 die zweite 3-Jahres-Periode begonnen haben

(bzw. zwischen 1.9.2012 und 26.4.2013 die Übergangsfrist in Anspruch genommen haben) und nicht freiwillig zum neuen Lehrplan gewechselt haben.

Für jene, die erst seit 1.9.2012 oder später die Gewerbeberechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung oder für Wertpapiervermittler angemeldet haben, gilt der WPV-Lehrplan 2012 nur dann, wenn nicht freiwillig auf den Lehrplan 2016 gewechselt worden ist und die Neuanmeldung entweder zwischen 1.9.2012 und 26.4.2013 (dann ist man bereits in der 2. Periode) oder zwischen 1.1.2015 und 26.4.2016 (1. Periode) erfolgt ist. Das heißt, dass der Lehrplan 2012 noch längstens bis 26.4.2019 anwendbar sein kann.

Wer die 3-Jahres-Phase im Lehrplan 2012 begonnen hat, kann jederzeit auf den Lehrplan 2016 umsteigen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass bereits absolvierte Stunden als „Fachwissen“ angerechnet werden und die Module 1 bis 4 des neuen Lehrplans jedenfalls absolviert werden müssen.

Tätigkeit vertraglich gebundener Vermittler (VGV)

Für die Schulung des VGV ist in erster Linie das Haftungsdach bzw. der Rechtsträger verantwortlich. Am 3.1.2018 tritt das neue Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) als Umsetzung der MiFID II in Kraft. Die FMA hat in ihrem Rundschreiben „Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen von Anlageberatern und Personen, die Informationen zu Anlageprodukten erteilen (§ 55 WAG 2018)“ vom 21.8.2017 folgende Auslegung veröffentlicht:

... Die gemäß Abschnitt V.IV Rz 20 lit. b der ESMA-Leitlinien notwendigen Maßnahmen um eine angemessene Weiterbildung der relevanten Mitarbeiter sicherzustellen, beinhalten berufliche Schulungen oder Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden (à 60 Minuten) pro Jahr. Die Überprüfung der angemessenen Qualifikation relevanter Mitarbeiter kann durch den Rechtsträger oder eine externe Stelle erfolgen. Im letzteren Fall verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Überprüfung beim Rechtsträger.

Wer prüft die Einhaltung der Verpflichtung?

Die Einhaltung dieser Weiterbildungsverpflichtung wird durch die FMA geprüft. Dies ▶

- ▶ kann einerseits beim Rechtsträger im Rahmen der Betriebsprüfung erfolgen, andererseits hat die FMA auch ab 2018 das Recht, direkt beim VGV eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen und unter anderem (auch) dahingehend, ob die Schulungsverpflichtung erfüllt wurde.

Was passiert bei Nichteinhaltung der Pflicht?

Der Rechtsträger erhält von der FMA eine Verwaltungsstrafe, da er für die ordnungsgemäße Schulung verantwortlich ist. Es liegt also im Interesse aller Rechtsträger, die eigenen Erfüllungsgehilfen pflichtgemäß weiterzubilden und dies auch zu überprüfen. Es ist daher legitim und wahrscheinlich, dass Ihr Rechtsträger Ihre Weiterbildungszertifikate regelmäßig überprüft.

Welche Inhalte müssen geschult werden?

Am einfachsten ist es, sich an den Lehrplan für Wertpapiervermittler zu halten. Wichtig zu beachten ist jedoch, dass dabei mindestens 15 Stunden pro Jahr absolviert werden müssen.

Müssen die Inhalte bei unabhängigen Ausbildungsinstitutionen geschult werden?

Nein, diese Verpflichtung gilt nur bei der gesetzlichen Weiterbildung für Wertpapiervermittler. Die Schulung von vertraglich gebundenen Vermittlern kann daher auch beim Haftungsträger erfolgen.

Tätigkeit Kreditvermittlung

Aufgrund der Wohnimmobilienkreditvertragsrichtlinie (MCD) gelten seit 21.3.2016 neue Rechtsvorschriften für die Kreditvermittlung (Personal- und Hypothekarkredite). In den Landesregeln für Kreditvermittlung findet sich in § 5 Abs 2 folgende Regelung zur Weiterbildung:

Kreditvermittler dürfen nur Personal einsetzen, das über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Kreditvermittlung oder das Erbringen von Beratungsdienstleistungen verfügt, und haben das Personal, zB durch Schulungen, auf dem aktuellen Stand zu halten; enthält der Abschluss eines Kreditvertrages damit verbundene Nebenleistungen, sind angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erbringung dieser Nebenleistungen erforderlich.

Eine genauere Angabe über das notwendige Ausmaß der Weiterbildung ist nicht enthalten. Da jedoch die Kenntnisse aktuell gehalten werden müssen, ist davon auszugehen, dass dies nur durch regelmäßige Schulungen gewährleistet werden kann.

Tätigkeit Versicherungsvermittlung

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD muss mit 1.10.2018 umgesetzt sein. Diese erfordert eine Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von 15 Stunden im Jahr. Zu Redaktionsschluss lag noch kein Begut-

achtungsentwurf zur IDD-Umsetzung in der Gewerbeordnung vor. Es ist jedoch aufgrund der Zuständigkeiten davon auszugehen, dass die Einhaltung der Verpflichtung von der Gewerbebehörde geprüft wird.

In der GVB-Berechtigung ist die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen enthalten. Daher ist der GVB auch von dieser Verpflichtung betroffen. Allerdings gilt zu bedenken, dass allein mit dieser Berechtigung nicht das gesamte Versicherungsspektrum vermittelt werden darf und daher nicht die volle Weiterbildungsverpflichtung schlagend wird. Mehr dazu weiter unten.

Sonderfall Landesregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung

Wer sich zur Einhaltung der Landes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Ver-

mögensberatung verpflichtet hat, hat sich damit auch zur Einhaltung des zugehörigen Lehrplans mit folgendem Inhalt verpflichtet:

Landesregel-Lehrplan		
Modul	Inhalt	Modul gesamt
Modul 1:	Fachwissen	60
	Fach-, Rechts- und Praxiswissen zu den Themenbereichen Investitionen, Finanzierungen und Risikoabsicherung. Es können je Themenbereich maximal 25 Stunden angerechnet werden. Jeder ausgeübte Themenbereich muss mit mindestens 10 Stunden berücksichtigt werden.	
Modul 2:	Allgemeines Wissen	*10
	Allgemeine – nicht direkt einem konkreten Themenbereich zugeordnete – Weiterbildung kann bis zu 10 Stunden angerechnet werden, wenn eine Nähe zur gewerblichen Tätigkeit (Gewerbliche Vermögensberatung oder Wertpapiervermittler) besteht.	
Gesamt:		60

Die gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung wird voll angerechnet. Das heißt, dass für die Erfüllung des Landesregel-Lehrplans der Be-

reich für die Tätigkeit der Wertpapiervermittlung nicht doppelt erbracht werden muss. Daraus ergibt sich Folgendes:

Landesregel-Lehrplan für GVB mit bereits absolvierter WPV-Weiterbildung			
Modul	Inhalt	Stunden pro Einheit	Modul gesamt
Modul 1:	Fachwissen		20
	Fach-, Rechts- und Praxiswissen zum Themenbereich Finanzierungen	10	
	Fach-, Rechts- und Praxiswissen zum Themenbereich Risikoabsicherung	10	
Gesamt:			20

Werden nur einzelne Tätigkeitsbereiche ausgeübt, verringert sich das Stundenmaß aliquot je Themenbereich um 10 Stunden. Ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit vollinhaltlich gewerbe-rechtlich nicht ausgeübt werden darf (die Berechtigung daher nicht vorliegt oder der Bereich ausgenommen wurde). Das heißt, wenn Kreditvermittlung aus der Gewerbebe-rechtigung ausgenommen ist, dann entfallen die 10 Stunden „Finanzierungen“ und wenn der Versicherungsbereich ausgenommen ist, entfallen die 10 Stunden „Risikoabsiche-rung“.

Weiterbildung quo vadis?

Ab 2019 wird die Gewerbeberechtigung der Gewerblichen Vermögensberatung von drei verschiedenen Weiterbildungsverpflichtungen – für die Bereiche Wertpa-piervermittlung, Kreditvermittlung und Versicherungsvermittlung – erfasst sein. Der Fachverband Finanzdienstleister hat daher ein Konzept für einen Lehrplan erarbeitet, der für das gesamte Dienst-leistungsspektrum der Gewerblichen Ver-mögensberatung gelten soll.

Geplant ist, dass mit 1.1.2019 dieser neue Lehrplan mit dem Ausmaß von 20 Stunden Weiterbil-dungsverpflichtung pro Jahr in Kraft tritt.

Damit sollen alle hier beschriebenen Weiter-bildungsverpflichtungen für Gewerbetrei-bende der Gewerblichen Vermögensbera-tung ersetzt werden. Dies inkludiert die Wei-terbildung im Wertpapierbereich (VGV und WPV), für die Lebens- und Unfallversiche-rungsvermittlung und die Kreditvermitt-lung. Zusätzlich soll durch die jährliche Wei-terbildungsverpflichtung die komplexe Be-rechnung der Weiterbildungszeiträume weg-fallen. Wir werden Sie rechtzeitig informie-ren.

Verwaltung der Teilnahmebestä-tigungen, Zertifikate und Zeugnisse

Zur Mitgliederunterstützung kooperiert der Fachverband Finanzdienstleister mit der Online-Plattform www.meine-weiterbildung.at. Mit dieser Anwendung können Finanz-dienstleister die eigenen Weiterbildungsmaß-

nahmen einfach und ohne Kosten verwalten. Dafür ist Ihre Registrierung auf der Platt-form mit Namen und Mailadresse nötig. Zusätzlich geben Sie an, welche Gewerbebe-rechtigung Sie innehaben und welchem Lehrplan Sie unterliegen. Selbstverständlich werden Ihre Daten geschützt und können nur von Ihnen zu Ihrer eigenen Überprü-fung eingesehen werden. Wenn Sie möchten (und nur dann!), können Sie Ihrem Haf-tungsdach Einsicht in Ihre Teilnahmebestä-tigungen gewähren.



Mag. Dagmar Hartl-Frank
Referentin im
Fachverband
Finanzdienstleister

Zielmarktbestimmung nach WAG 2018

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Vorbemerkungen

Unter dem Schlagwort „Product-Governance“ wurde mit der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II ein grundsätzlich neues Konzept eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass in den Vertrieb nur solche Finanzinstrumente gelangen, die ein internes Produktgenehmigungsverfahren durchlaufen haben und für die ein Zielmarkt bestimmt wurde. Von dieser im Er-wägungsgrund 71 der MiFID II festgeschriebe-nen Überlegung ausgehend treffen sowohl die Produktgesellschaften, die nun als Konzepteu-re bezeichnet werden, als auch Vertriebsunter-nehmen nach §§ 30, 31 WAG 2018 umfassende Pflichten, die mit den ESMA-Guidelines im Detail konkretisiert werden. In der Folge wird auf die Verfahren zur Bestimmung des Ziel-marktes und die sich daraus ergebenden prak-tischen Probleme eingegangen, wobei im Rah-men dieses Beitrags davon ausgegangen wird, dass Produkte von Konzepturen aus EU-Mit-gliedstaaten Gegenstand des Vertriebs sind.

Das Konzept der Product-Governance

Während MiFID (I) und WAG 2007 ihren Fo-kus noch auf die kundennahen Prozesse bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, also auf die Geeignetheits- und Angemessen-heitsprüfung, richteten, werden diese Verfah-ren nunmehr von Product-Governance-Maß-nahmen flankiert. Grundprinzip dieser unter-nehmensinternen Steuerung ist die Geeignet-heitsprüfung. Bei Entwicklung und Vertrieb von Finanzinstrumenten ist zu gewährleisten, dass Finanzinstrumente nur an solche Kun-den vertrieben werden, die für diese „geeig-net“ sind. Rechtsträger, die Finanzinstrumen-te konzipieren, haben dazu in einem „ange-messenen“ und „verhältnismäßigen“ Pro-duktgenehmigungsverfahren innerhalb einer Kundengattung einen Zielmarkt für das jewei-lige Finanzinstrument zu bestimmen.

Das Ziel der Product-Governance-Regeln ist der Anlegerschutz: Es soll dafür gesorgt

werden, dass die den Kunden empfohlenen oder angebotenen Produkte oder Dienstleis-tungen stets im besten Interesse der betref-fenden Kunden gelegen sind. Dabei ist zu-nächst festzustellen, dass sich an den die Eignung und Angemessenheit von Wertpa-pierdienstleistungen betreffenden Vorschrif-ten inhaltlich kaum etwas geändert hat, sie wurden nur im Hinblick auf die erwähnten zusätzlichen Maßnahmen verkürzt. Neu sind jedoch einerseits die den genannten Prüfvor-gängen vorgeschalteten Produktgenehmi-gungs- bzw. Produktfreigabeprozesse – im Wesentlichen die Bestimmung des Zielmar-ktes –, andererseits die nachgelagerten Pro-duktüberwachungsprozesse.

Produktüberwachungspflicht des Konzepteurs

Im Rahmen der ihn treffenden Zielmarkt-Bestimmungspflicht hat der Konzepteur ein Verfahren für die Freigabe jedes einzelnen ▶